

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 29.04.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 29. April 1911.) 82. Stück.

Inhalt:

- N^o 148. Gesetz vom 15. April 1911, betreffend die Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1911 an sowie die näheren Bestimmungen dazu.

N^o 148.

Gesetz, betreffend die Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1911 an sowie die näheren Bestimmungen dazu.
Oldenburg, den 15. April 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden hierdurch die mit dem Landtage des Großherzogtums vereinbarte Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im



Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1911 an sowie die näheren Bestimmungen dazu.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 15. April 1911.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Scheer.

Gilers.

Bestands- und Aufwandsordnung

für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum
Lübeck vom 1. Januar 1911 an.

Kopfszahl	Pferde		Im einzelnen <i>M</i>	Im ganzen <i>M</i>
A. Kopfszahl und Gehalt oder Vergütung.				
1		Kommandeur: Vergütung ohne Ruhegehaltsberechtigung . . .	1800	
1		Stabswachtmeister: Gehalt . . .	2800—3600	
10		Berittführer: Gehalt je . . .	2200—2900	
103		Gendarmen: Gehalt je . . .	1500—2300	
1		Haushalter (nicht ruhegehalts- berechtigte Vergütung) . . .	450— 810	
		Nicht ruhegehaltsberechtigte Zu- lage für einen Rechnungsführer Der jetzige Inhaber der Stelle erhält eine Goldzulage von 530 <i>M</i> als ruhegehaltsberech- tigt.	500	
<hr/> 116 <hr/>				
B. Dienstaufwands-Ent- schädigung.				
1		Stabswachtmeister — einschließlich Reisekosten und Tagegelder . .	600	
		Für Dienststreifen nach dem Für- stentum erhält der Stabswacht- meister Tagegelder und Reise- kosten vergütet.		
10		Berittführer	3 000	
102		Gendarmen bis zu	12 900	16 500
<hr/> 113 <hr/>				



Kopfgahl	Pferde	Im einzelnen M.	Im ganzen M.
		C. Pferdeverpflegung.	
	11	Pferde, gibt jährlich 4015 Pferde- verpflegungstage je 1,50 M bis zu	— 6 025
		D. Bekleidung.	
	1	Zuschuß zum Bekleidungsauwand des Kommandeurs	200
	1	Stabswachtmeister	200
	10	Berittführer je 180 M	1 800
	103	Gendarmen je 165 M	16 995
	<u>115</u>		<u>19 195</u>
		E. Pferdeerfaß.	
		Ankauf von Pferden, jährlich bis zu	— 1 500
		F. Sonstiges.	
		1. Medizin und Krankenpflege für 114 Köpfe je 20 M bis zu	2 280
		2. Pferdeausrüstung, Hufbeschlag, Kurkosten, Waffen und Leder- zeug, Ausbesserung und Ersatz bis zu	1 700
		3. Tagegelde, Reisekosten und Umzugskosten bis zu	9 400
		4. Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste bis zu	5 600
		5. Postfreimarken bis zu	3 250
		6. Schreibgelde bis zu	2 530
		7. Drucksachen, Polizeiblätter, Ein- bände, Unterricht und Ver-	

Kopfzahl	Pferde	Im einzelnen M.	Im ganzen M.
	sicherung des Eiguths der Ka- serne und der Pferde bis zu	2 200	
	8. Ortszulagen und unvorher- gesehene Ausgaben bis zu .	12 000	
	9. Kasernierungskosten bis zu .	2 100	
	10. Zinsbeihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für Beritt- führer und Gendarmen bis zu	3 000	
	11. Beschaffung von Polizeihunden und Förderung des Haltens von Polizeihunden bis zu .	3 000	47 060

Nähere Bestimmungen.

1. Inwieweit die in der Bestands- und Aufwandsordnung vorgesehenen Stellen dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums.

Bei der Anstellung im Gendarmeriekorps ist dem Angestellten in der Regel das in der Bestands- und Aufwandsordnung bestimmte Anfangsgehalt zu gewähren. Ausnahmsweise kann das Anfangsgehalt auf einen höheren Betrag bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstbetrage festgesetzt werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse dies erfordert.

2. Innerhalb der unter A angegebenen Gehaltsätze werden bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten folgende Zulagen nach je 2 Jahren gewährt:



dem Stabswachtmeister 150 *M.*,
den Verittsführern 125 *M.*,
den Gendarmen 100 *M.*

Anspruch auf eine Zulage wird erst mit deren Bewilligung erworben.

Wenn gegen das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Mitglieder des Korps eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Betroffenen ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Die Zulagefristen werden von der letzten Zulage oder von der Anstellung an gerechnet. Wird ein Angehöriger des Gendarmeriekorps innerhalb des Korps in eine Stelle versetzt, die ein das Höchstgehalt seiner bisherigen Stelle übersteigendes Höchstgehalt gewährt, so erhöht sich sein Gehalt um eine Beförderungszulage in Höhe einer Zulage der neuen Stelle. Die Erhöhung unterbleibt, wenn die bisher bezogene Befoldung mit Einschluß der Zulage ebenso hoch oder niedriger wäre, als die Anfangsbefoldung der neuen Stelle.

Der Lauf der Frist für die ordentlichen Zulagen wird durch die Bewilligung der Beförderungszulage nicht unterbrochen. Die seit Verleihung des Höchstgehalts der bisherigen Stelle abgelaufene Zeit wird auf die erste Zulagefrist der neuen Stelle angerechnet. Mit der Versetzung beginnt indes eine neue Zulagefrist, wenn dadurch eine Erhöhung der Befoldung eintritt, die ebensoviel oder mehr beträgt, als die Beförderungszulage und eine Zulage der bisherigen Stelle zusammen.

3. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den unberittenen Gendarm 120 *M.*, für den berittenen Gendarm 180 *M.* und für den Verittsführer 300 *M.* Der Rechnungsführer erhält keine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird als Ersatz für die Kosten gewährt, welche den Berittführern oder Gendarmen durch die Dienstleistungen innerhalb ihrer Bezirke sowie durch alle sich aus den Obliegenheiten ihres Berufes ergebenden Handlungen erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden, auch wenn einzelne Übernachtungen damit verbunden sind, in der Regel Tagegelder nicht gezahlt.

4. Pferdeverpfllegung wird entweder geliefert oder in bar vergütet.

5. An Bekleidung werden für die Person in der Regel jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar Stiefel, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Lederhandschuhe, 2 Halsbinden, alle 2 Jahre 1 Witwka, alle 3 Jahre 1 Mütze sowie alle 4 Jahre 2 Mäntel (darunter ein Umhang) geliefert; in jedem 3. Jahre werden 2 Hosen geliefert. Außerdem werden die Helme, für welche eine Tragezeit von vier Jahren angenommen wird, nach Bedarf angeschafft und verausgabt.

Die Berittführer und der Rechnungsführer erhalten jährlich eine Mütze.

Unberittene Berittführer und Gendarmen tragen Tuchhosen und kurze Stiefel, berittene Berittführer und Gendarmen Reithosen und lange (Kavallerie-) Stiefel. Für den Dienst zu Fuß kann den berittenen Berittführern und Gendarmen an Stelle der fälligen Reithose eine Tuchhose verabsolgt werden.

Es ist zulässig, den Gendarmen beim Dienstantritt die ihnen für die beiden nächsten Jahre zustehenden Tuchanzüge sogleich zu liefern.

An Stelle der Lieferung von Unterhosen und Hemden, sowie von Stiefeln kann eine vom Ministerium des Innern festzusetzende Geldvergütung gewährt werden. Außerdem wird für die Ausbesserungen und die Erneuerung von Waffenrockstragen und Treffen ein bestimmter Zuschuß für die Person gezahlt.



Zur Verabfolgung von Geldbeträgen an Stelle anderer Kleidungsstücke oder eines ganzen Anzuges bedarf es besonderer Genehmigung.

Alle Kleidungsstücke sind Eigentum des Gendarmeriecorps, welches über die ausgetragenen Stücke verfügt und bestimmt, welche Stücke den Gendarmen beim Ausscheiden zu belassen, sowie welche Geldbeträge für nicht ausgetragene Stücke zurückzuzahlen sind.

Der Geldbetrag für Bekleidung im Sinne des Artikels 8 § 2 des Militärpensionsgesetzes vom 2. April 1855 wird für den Stabswachtmeister auf 200 *M*, für Berittsführer auf 180 *M* und für die Gendarmen auf 165 *M* festgesetzt.

6. Der Erlös für verbrauchte Pferde ist zunächst zum Pferdeersatz zu verwenden.

7. Der Kommandeur erhält Reisekosten und Tagegelder nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

8. Die nicht berittenen Berittsführer und Gendarmen, welche ein Fahrrad besitzen und nach näherer Vorschrift im Dienst verwenden, erhalten zu den Kosten einen jährlichen Zuschuß von 50 *M*, die berittenen Berittsführer und Gendarmen einen solchen von 30 *M*.

9. Für die einzelnen Angehörigen des Gendarmeriecorps überwiesenen Dienstwohnungen haben zu zahlen:

der Stabswachtmeister	500 <i>M</i> ,
ein Berittsführer	400 "
ein Gendarm	300 "

10. Für teurere Stationen wird den Berittsführern und Gendarmen eine Ortszulage gewährt, welche für verheiratete bis zu 200 *M*, für unverheiratete bis zu 80 *M* jährlich beträgt.

11. Eine Überrechnung des Minderverbrauchs in einer Position (abgesehen von dem Minderverbrauch für Gehalt sowie dem Minderverbrauch zu Pos. F 10 und 11) auf die anderen Positionen ist gestattet.

12. Die Kosten werden zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum alljährlich so verteilt, daß jeder Landesteil die Gehälter der in seinem Bereiche angestellten Berittführer und Gendarmen, sowie die auf diese entfallenden Ausgaben für Dienstaufwandsentschädigung, Bekleidung und Pferdeverpflegung trägt. Die Ausgaben zu F 1 und 3 bis 8 der Bestands- und Aufwandsordnung werden nach Verhältnis der Kopfszahl der sämtlichen, zu E und F 2 nach Verhältnis der Kopfszahl der berittenen Berittführer und Gendarmen einschließlich des Stabswachtmeisters und des Rechnungsführers verteilt. Die Ausgaben zu F 10 fallen demjenigen Landesteil zur Last, in dem sie erwachsen, die Kosten zu F 11 werden nach der Zahl der in den Landesteilen gehaltenen Polizeihunde verteilt. Die allgemeinen Kosten der Verwaltung einschließlich der Kasernierungskosten und die Reisekosten und Tagegelder des Kommandeurs bei Reisen im Herzogtum fallen dem Herzogtum allein zur Last, während das Fürstentum die Kosten für die Dienststreifen des Kommandeurs und des Stabswachtmeisters nach dem Fürstentum trägt.

Die seit dem 1. Januar 1904, dem Zeitpunkt der Vereinigung der Gendarmeriekorps des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lübeck, entstandenen und die ferner entstehenden Wartegelder und Ruhegehälter sowie die Witwen- und Waisengelder werden gemeinschaftlich getragen. Das Fürstentum nimmt an dieser Last jährlich mit 12% teil.

13. Diese Bestands- und Aufwandsordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Sie findet auf die vor dem 1. Januar 1911 in das Gendarmeriekorps Eingetretenen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Die vor dem 1. Januar 1911 Eingetretenen erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an eine außerordentliche Zulage und zwar:



der Stabswachtmeister von	220 M,
die Berittsführer von	180 "
die Gendarmen von	150 " .

Auf die außerordentliche Zulage wird für das Jahr 1911 der nach den Gesetzen vom 31. Dezember 1909 und 14. März 1910 zu gewährende Zuschlag angerechnet.

Ein Gendarm, der vor dem 1. Mai 1911 einschl. dieses Zuschlages ein Gehalt von mehr als 2100 M erreicht hat, behält dieses Gehalt.

b) Wenn Angehörige des Gendarmeriekorps vor dem 1. Januar 1911 das bisherige Höchstgehalt erreicht haben, wird die seit Bewilligung dieses Höchstgehalts abgelaufene Zeit bis zu zwei Jahren für die Bewilligung der nächsten Zulage angerechnet.

Angehörige des Gendarmeriekorps, die nach dem 1. Januar 1909 das bisherige Höchstgehalt durch Gewährung einer Zulage erreicht haben, die hinter dem im Gesetze vorgesehenen Zulagebetrage zurückbleibt, erhalten, soweit das im vorstehenden bestimmte Höchstgehalt ein weiteres Vorrücken ermöglicht, mit Wirkung vom 1. Januar 1911 eine außerordentliche Zulage im Betrage des Unterschiedes zwischen ihrer letzten Zulage und dem vorgesehenen Zulagebetrage.

c) Das Staatsministerium kann Überholungen im Gehalt infolge der Bestimmung in Ziffer 2 Absatz 5 der „Näheren Bestimmungen“ durch eine außerordentliche Zulage bis zum Höchstbetrage der für die Stelle vorgesehenen ordentlichen Zulage oder durch Bewilligung der nächsten ordentlichen Zulage vor Ablauf der zweijährigen Frist ausgleichen.